

Jan Gerrit Beuker

Die konfessionelle Frage in der freien reformierten Kirche vom 19. zum 21. Jahrhundert

In der „Kleine Konfessionskunde“ herausgegeben vom Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn, bespricht Georg Hinzen auf 20 Seiten drei, wie er sie nennt, „altkonfessionelle Kirchen“ des 19. Jahrhunderts, die altkatholische (entstanden ab 1873), die altlutherische (entstanden ab 1817 seit 1972 die SELK) und die altreformierte (entstanden ab 1838).

Im Vorwort dieser Konfessionskunde heißt es auf Seite 14: „Die Darstellung der Freikirchen weicht durch die Typisierung nach deren Ursprung und innerem Prinzip von der üblichen Darstellung ab. *Die Einführung der Kategorie der „Altkonfessionellen Kirchen“ stellt ein Novum dar.*“ So ist es.

Auf Seite 307 dieser Konfessionskunde erläutert der Katholik Georg Hintzen: „Mit der Bezeichnung ‚altkonfessionelle Kirchen‘ soll das in der Kirchengeschichte nicht selten auftretende Phänomen konfessionskundlich erfasst werden, dass Gruppen innerhalb einer Konfessionskirche einen Wandel in Lehre und/oder Ordnung meinen nicht mittragen zu können, sich von ihrer Mutterkirche trennen und eigene kirchliche Gemeinschaften gründen. Solche Kirchen unter die Freikirchen zu zählen, wie in älteren Konfessionskunden üblich, setzt voraus, dass der Begriff Freikirche wesentlich durch das Merkmal der Unabhängigkeit vom Staat definiert ist. Infolge der staatlicherseits weitgehend gewährten (und verfassungsmäßig garantierten) Religionsfreiheit hat dieses Kriterium seine Bedeutung weithin verloren, und es scheint geraten, die Freikirchen von inneren Kriterien her zu definieren.¹“

Im Unterschied zu den klassischen Freikirchen, die ihre Existenz einem neuen (theologischen und/oder spirituellen) Reformansatz verdanken, ist für altkonfessionelle Freikirchen gerade das Festhalten am Überkommenen charakteristisch, auch wenn sie sich im Laufe ihrer Geschichte durchaus als zu Wandlungen fähig erweisen.“

¹ Er verweist hier auf Kapitel 5.1., S. 245-251 der erwähnten Konfessionskunde, wo Hans Jörg Urban „Selbstverständnis und Anliegen der Freikirchen“ beschreibt, und auf H. Szobries, Art. „Freikirchen“: StL2, 723-725.

Ich möchte mein Thema wesentlich eingrenzen. „Die Freie reformierte Kirche“ gibt es nicht. Es gibt freie reformierte Gemeinden und Kirchenverbände. Es gibt den Bund Ev.-ref. Kirchen in Deutschland mit nur wenigen freien reformierten Gemeinden.

Es gibt eine reformierte Landeskirche innerhalb der EKD: „Die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode der Ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)“ so der offizielle Titel und eine überwiegend reformierte Landeskirche, die Lippische. Diese beiden Landeskirchen zählen jede nur 200.000 Glieder.

Es gibt schließlich meine Kirche, die „Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen“ (EAK) mit rund 7.000 Gemeindegliedern. Ihre Gemeinden sind vor allem zwischen 1840 und 1865 im damaligen Königreich Hannover entstanden. Sie sind gefördert durch intensive Kontakte in die Niederlande, die auch heute noch unterhalten werden. Die EAK ist eine selbständige, seit 1951 auch staatlich anerkannte deutsche Kirche. Zugleich ist sie Teil der Gereformeerden Kerken in Nederland.

Es gab eine Reihe „Freier reformierter Gemeinden“ in Schlesien, in Breslau, Görlitz, Oderwitz und anderen Orten, die heute aufgehoben sind wie etwa Breslau² oder Oderwitz oder der Reformierten Kirche (mit Sitz in Leer) angehören wie Görlitz.

Reformierte gibt es weltweit vor allem in der Schweiz, Ungarn und den Niederlanden. In diesen Ländern beläuft sich die Zahl der Reformierten jeweils auf mehrere Millionen.

Das Spannende ist – und hier liegt auch der Grund für die schwammige Formulierung meines Themas – in den Niederlanden vollzieht sich in unserer Zeit eine freiwillige Union zwischen drei Kirchen, zwischen Reformierten, Altreformierten und Lutheranern.

Die Hervormde Kerk in het Koninkrijk der Nederlanden mit etwa 2,5 Millionen Glieder ist die alte reformierte Volkskirche. Die Gereformeerden Kerken (GKN) entsprechen den deutschen altreformierten Gemeinden. Sie sind seit 1834 entstanden durch eine Rückbesinnung auf Lehre und Bekenntnis der Väter und zählen heute etwa eine Dreiviertelmillion Glieder. An diesem Vereinigungsprozess sind auch die wenigen niederländischen Lutheraner beteiligt. In den ganzen Niederlanden gibt es rund 20.000 Christen lutherischer Konfession.

Diese drei Kirchen besitzen inzwischen eine gemeinsame Kirchenordnung. Über deren Ausführungsbestimmungen und die zugehörigen Ver-

² Das nächste Jahrbuch für Schlesische Kirchengeschichte berichtet unter anderem über diese Gemeinde.

ordnungen wird zur Zeit verhandelt. Der Name der neuen Kirche liegt noch nicht fest. Lange Zeit dachte man an „Vereinigte Protestantische Kirche in den Niederlanden“, aber der konservative Flügel der Hervormden Kirche möchte nicht verzichten auf das Wort „hervormd“ im Namen der Kirche. Man redet zur Zeit von den drei Sow-Kirchen, den Samen-op-weg Kirchen, den drei Kirchen auf gemeinsamem Wege.

Seit 1999 besitzen die drei SoW Kirchen eine Art gemeinsames Landeskirchenamt (LKA) in Utrecht mit ca. 450 Mitarbeitern. Man nennt dort ein LKA ein „Dienstzentrum“. Daneben gibt es in den verschiedenen Provinzen der Niederlande jeweils ein regionales Dienstzentrum, das die Kirchen dieser Provinz unterhalten und leiten.

In Deutschland wird vorerst wohl es keine Verschmelzung der reformierten und altreformierten Kirche geben. In Lehre, Bekenntnis und Predigt liegen sie auf einer Linie. In Gemeindeverständnis und Organisation gibt es befruchtende Unterschiede und auch Gegensätze zwischen Volkskirche und Freikirche, etwa zwischen Konfirmation und öffentlichem Glaubensbekenntnis, in der Frage, wer getauft werden darf oder wer zur Gemeinde gehören kann und was man von den Gliedern der Gemeinde erwartet; noch ganz zu schweigen von der Verwaltung der Kirche und ihren Finanzen, von Kirchensteuern und freiwilligen finanziellen Beiträgen.

Das höchste Organ der EAK ist der Kirchenrat. Er entsendet seine Abgeordneten zu den übergemeindlichen Versammlungen wie zum Synodalverband oder der Synode. Es gibt kein dem örtlichen Kirchenrat übergeordnetes Organ. Es gibt schon gar keinen Landessuperintendenten oder ein Landeskirchenamt. Das gilt auch für rund 3 Millionen Reformierter in den Niederlanden: Sie kennen keinen Bischof und keinen Superintendenten, sondern nur eine Leitung durch die Synode, zu der die Kirchenräte über die einzelnen Bezirke oder Klassen ihre Vertreter entsenden. Das gemeinsame Dienstzentrum steht im Dienst der einzelnen Gemeinden sowie der Generalsynode und der Provinzialsynoden. Es übt keine Macht über sie aus.

Zwischen Reformierten und Altreformierten in Deutschland gibt es seit 1988 einen gemeinsamen Ausschuß. Er ist mit jeweils sechs reformierten und sechs altreformierten Vertretern besetzt, und soll „Wege der Zusammenarbeit“ ebnen. Die Ergebnisse dieses Gesprächs, das jedes halbe Jahr einen ganzen Tag lang stattfindet, ist 1994 in einer ersten Broschüre „Reformiert-altreformierte Gespräche“ festgehalten. Eine zweite Broschüre mit Gesprächsergebnissen und Hilfen für die Zusammenarbeit ist in Vorbereitung.

An jeder reformierten Synode wirken heute zwei Altreformierte mit und an jeder altreformierten Synode zwei Reformierte und zwar sowohl in den Synodalverbänden wie in den Gesamtsynoden. Fast jedem Ausschuss der reformierten Synode gehört heute ein Altreformierter an und in vielen altreformierten Ausschüssen wirkt ein Reformierter mit.

In allen diakonischen Bereichen und Werken arbeiten Reformierte und Altreformierte vollständig zusammen. Es gibt keine eigenen altreformierten diakonischen Einrichtungen, wie Kindergärten, Krankenhäuser, Heime, Beratungsstellen oder ähnliches.

Wohl gibt überall den regelmäßigen Kanzeltausch oder jährliche gemeinsame Sonntagsgottesdienste, seltener auch mit einem gemeinsamen Abendmahl. Unter der Woche gibt es viele gemeinsame Angebote, teils auch mit anderen Kirchen vor Ort wie etwa Bibelwochen, Passionsgottesdienste, Buß- und Betttagsgottesdienste, Evangelisationen, Gebetswochen, Seminare, Vorträge und anderes.

Trotzdem wird aus den beiden Kirchen in absehbarer Zeit nicht eine Kirche werden. Die angedeuteten Unterschiede sind in Deutschland wesentlich größer als in den Niederlanden. Dort gibt es nur Freikirchen. Die deutsche Kirchensteuer ist dort völlig undenkbar und unakzeptabel.

Die beiden reformierten Kirchen in Nordwestdeutschland ergänzen und unterstützen einander. Sie denken nicht über eine Union nach, aber sie leben in „versöhnter Verschiedenheit“ miteinander.

Gottfried W. Locher (Jg. 1911), 1958–1979 Prof. f. Dogmatik und Dogmengeschichte in Bern, schreibt Anfang dieses Jahres im Gedenkbuch der NRG (S. 115):

„Elberfeld wurde – neben Altlutheranern in Schlesien und Altreformierten in Ostfriesland und in der Grafschaft Bentheim – eines der wenigen Widerstandszentren gegen die unter den Königen Friedrich Wilhelm III. und IV. befohlenen Unionen, speziell entbrannt an den Liturgien und an wieder aufgerichteten Altären, eben als ‚Agendenstreit‘. Denn hier in Fragen der Liturgie, waren die Gemeinden unmittelbar beteiligt und regten sich heftig auf. ... Man sah klar, dass noch sehr viel mehr auf dem Spiel stand, nämlich die gesamte überkommene Autonomie reformierter Gemeinden und ihrer Presbyterien.

Mit der Installation königlicher Konsistorien sollten auch die rheinischen reformierten Kirchen streng in das straffe preußische Staatswesen einverleibt werden. Die Amtsträger, Presbyter und Pastoren wurden damit mehr der politischen Obrigkeit (nämlich beamtenmäßig) verantwortlich als bisher ihren Gemeinden. Die Brüder von der Heydt, besonders

Finanzminister August, Fabrikant Karl und Fürsorgedirektor Daniel bemühten sich, wenigstens in ihrem (Wupper)Tal ein Stück der alten Gemeinde-Autonomie zu retten.

Eine Schwierigkeit, die an dieser Stelle in der Literatur, soviel ich sehe, ganz übersehen wird, bestand darin, dass der fromme Pietismus der Landeskirche und ihrer Ordnung gleichgültig gegenüberstand und heute noch gegenübersteht, ja sich in die Konventikel oder Vereine seiner Erweckten und Bekehrten zurückzuziehen pflegte.

Nach langen mühsamen Kämpfen und Abspaltungen, die zum Teil zu verwahrlosten Zuständen unter den Kreisen geführt hatten, die sich mit der Kirche überworfen hatten, gestattete 1847 das Religionspatent Friedrich Wilhelms IV. die Gründung der NRG.

Die Beziehungen des unentbehrlichen August von der Heydt, des Finanzministers auch noch unter Bismarck, haben da in Berlin eine Rolle gespielt“.

Dazu möchte ich bemerken:

1. Das Religionspatent König Friedrich Wilhelm IV. wurde am 30.03. 1847 erlassen.³ Keine drei Wochen später, am 18.04.1847 konstituierte sich die Niederländisch-Reformierte Gemeinde (NRG) Elberfeld. Beides steht in direktem Zusammenhang miteinander
2. Der Einfluss der preußischen Gesetzgebung auf das Königreich Hannover ist nicht so groß, wie Locher denkt. Hannover wurde ja erst 1866 von Preußen übernommen.⁴

³ Diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnissen ihrer Kirche nicht in Übereinstimmung zu bleiben vermögen und sich demzufolge zu einer besonderen Religionsgesellschaft vereinigen, oder einer solchen anschließen, genießen hiernach nicht nur volle Freiheit des Austritts, sondern bleiben auch im Genusse bürgerlicher Rechte und Ehren ...“ (Zitiert nach Van Bürck/Lüchtenborg, Niederländisch-reformierte Gemeinde zu Elberfeld 1847–1997, Wuppertal 2000, 106.)

⁴ G.A. Benrath schreibt im 3. Band der von M. Brecht, K. Deppermann, U. Gäbler und H. Lehmann herausgegeben „Geschichte des Pietismus“, Göttingen, 2000, 203 f.: „Nach der Neubildung des Königreichs Hannover (1815) blieben die aus den verschiedenen Landesteilen überkommenen eigenen Kirchenbehörden bis zur Bildung eines zentralen Landeskonsistoriums in der Hauptstadt Hannover im Jahr 1866 und zum Teil darüber hinaus bestehen. Nach der Annexion des Landes (1866) behielt die Landeskirche der nunmehr preußischen Provinz Hannover unter der Oberaufsicht des Kultusministeriums in Berlin eine relative Selbständigkeit.“ Er verweist dafür auf „Meyer, Kirchengeschichte, 191“ und „Inge Mager, Art. Hannover I., in: TRE 14 (1985), 428-438, bes. 433 f.“

In Hannover ist nach 1847 eine größere Freiheit spürbar. Altreformierte Gemeinden wurden 1838 bis 1845 von Ausländern oder im Ausland, in den Niederlanden gegründet. Die Ältesten und Diakone der Gemeinde Uelsen sind am 1.1.1838 vom niederländischen Pastoren Albertus van Raalte in einem Schafstall in Itterbeck, nahe der niederländischen Grenze; in ihre Ämter eingeführt worden. Die Gemeinden Bentheim und Gildehaus wurden mitten in der Nacht 1840 von Pastor Hendrik de Cock gegründet, die Kirchenräte von Emlichheim und Hoogstede sind 1845 im Ausland, im benachbarten niederländischen Coevorden eingesetzt worden. Über zehn Jahre nach der ersten Gemeindegründung wurden im Juni 1848 erstmals zwei altreformierte Pastoren offiziell in ihr Amt eingeführt, also ordiniert. Es waren dies Pastor Jan Berend Sundag und Pastor Jan Bavinck. Diese Einsetzung von altreformierten Pastoren hat allerdings viel mit dem Religionspatent vom 30.03.1847 und den Umwälzungen des Jahres 1847 zu tun.

3. Im reformiert-altreformierten Bereich in Hannover oder Nordwestdeutschland kann man so nicht von einem Agendenstreit sprechen. Locher tut den Altreformierten zu viel Ehre, wenn er sie in diesem Punkt in einem Zug mit der Niederländisch-Reformierten Gemeinde und der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche nennt. Altreformierte gehörten anfangs eher zu den Konventikeln, in die man sich zurückzog. Nicht um die Agende, sondern um ethische Fragen, um die Einhaltung der Kirchenordnung und biblische, bekenntnismäßige Verkündigung ging es den Altreformierten.

Der Agendenstreit spielt in Nordwestdeutschland keine Rolle, zumal ja hier die Reformierten Kirche etwa in der Grafschaft Bentheim und die in Ostfriesland erst 1882 mit der Gründung der Ev.-ref. Kirche ihre Eigenständigkeit aufgegeben haben.

4. Altreformierte sind Konventikelmenschen, die sich unter dem Druck von Kirche und Staat, die sich gegen sie verbündet hatten, zur Kirche geworden sind. Sie sind zur Kirche gewordene (landeskirchliche) Gemeinschaften, die dann allerdings Bekenntnis und Bekenntnisgebundenheit stark betonen und betont haben. Noch heute unterzeichnen alle Amtsträger in EAK und GKN das „Bekennen der Kirche, das die Vorfahren in den drei allgemeinen und den drei besonderen Bekenntnisschriften zum Ausdruck gebracht haben“. Sie unterzeichnen auch, dass sie sich „der Ordnung der Kirche unterwerfen und allem widerstehen und abwehren helfen, was diesem Bekennen widerspricht“. (Siehe Text in der Anlage!)

5. Nach einer Einigelungs- und Abkapselungsphase besteht heute beiderseits, aber besonders bei Altreformierten, lebhaftes Interesse an Kir-

chengestalt und Kirchenverfassung. Es gibt lebhaft und lebendige Gespräche und Kontakte mit der Evangelisch-reformierten Kirche auf allen Ebenen (Synoden, Ausschüsse, Kirchenräte, Gottesdienste, Vereine, Chöre, Jugendarbeit).

6. Nicht zuletzt ist das auch bedingt durch eine freiwillige Union von Reformierten, Altreformierten und Lutheranern in den Niederlanden, an der die Altreformierten auch teilhaben, weil sie einerseits selbständig und andererseits Teil, Generalsynode der GKN sind.

Die konfessionelle Frage bestand für die EAK in einer Rückkehr zu den alten Bekenntnissen und einer Neubesinnung auf diese Bekenntnisse. Die kleinste der beiden sog. konfessionellen Freikirchen in Deutschland brachte kein eigenes Bekenntnis hervor. Sie wertete wohl die Rolle des Bekenntnisses erheblich auf gegenüber der Mutterkirche. Der Umgang mit den Bekenntnissen änderte sich. Die Bekenntnisse und die Übereinstimmung mit ihnen wurden manchmal fast wichtiger als die Bibel selbst. Die Stellung zu Schrift und Bekenntnis ist in den Diskussionen und Veröffentlichungen der „zu Jesus“ fast vorgeordnet und sollte ihr doch nachgeordnet sein.⁵

Auf Grund von Bekenntnisunterschieden oder lieber auf Grund von unterschiedlichem Verständnis ein und desselben Bekenntnisses trennten sich die getrennten reformierten Kirchen immer wieder und immer schneller. Kirchentrennungen und auch Kirchenvereinigungen haben gerade in den Niederlanden eine lange Tradition. Der niederländische Kirchenstammbaum mag dies verdeutlichen.

Ich muss im übrigen an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es kein allgemein verbindliches reformiertes Bekenntnis gibt. Das ist geradezu ein Kennzeichen der Reformierten: Es gibt kein allgemein verbindliches reformiertes Bekenntnis. Es gibt Hunderte von lokalen, regionalen oder auch weiter verbreiteten Bekenntnissen. Aber es kein einziges Bekenntnis, das für alle Reformierten verbindlich ist, nicht einmal der Heidelberger Katechismus von 1561, das sicher am weitesten verbreitete reformierte Bekenntnis.

⁵ Eberhard Busch fasst unter dieser Aussage die Stellung von H. Haarbeck zusammen, der von 1953 bis 1971 Präsident des Gnadauer Verbandes war. Geschichte des Pietismus (wie Fußnote 4) 2000,538: „Die Stellung zur Schrift ist der ‚zu Jesus‘ nachgeordnet, worauf die Bejahung der Schrift beruht (und nicht auf der These einer ‚Diktatinspiration‘). Das von ihr bezeugte Heilsgeschehen ist nicht ein ‚in einer unpersönlichen Neutralität‘ feststellbares Tatsachending. In der Diskussion von ‚unbiblischen Meinungen‘ dürfen ‚wir uns nicht zu Richtern aufwerfen““.

Darin stehen reformierte Christen und Kirchen vielen Freikirchen näher als anderen verfassten Landeskirchen. Ein guter reformierter Grundsatz ist: „Die reformierte Kirche muss immer wieder reformiert werden.“ Das Bekenntnis ist kein fester Zustand, kein Aggregat, sondern ein Werden. Es ist im Fluss und im Vollzug und es muss sich am Wort der Schrift messen lassen.

Ein reformiertes Bekenntnis gilt immer nur unter dem Vorbehalt weiterführender Schrifterkenntnis. Reformiert bedeutet ja gerade erneuert, erneuert nach der Schrift. Jedes reformierte Bekenntnis versteht sich demnach als eine Bündelung und Zusammenfassung biblischer Aussagen und kann nicht darüber hinausgehen. Das können christliche Bekenntnisse anderer Konfessionen allerdings auch nicht. Aber mir scheint, der deutliche Schriftbezug ist wohl ein Kennzeichen reformierter Bekenntnisse. Frage und Antwort eins aus diesem Heidelberger Katechismus können zu Recht als eine Art reformiertes Glaubensbekenntnis aufgefasst werden. Die meisten Reformierten kennen diese Frage und Antwort auswendig. Wir können gleich in einer Gruppe an diesem Text (Anlage) arbeiten.

Ich sagte oben schon, der Umgang mit dem Bekenntnis änderte sich bei den Altreformierten gegenüber der Mutterkirche. Dort war gerade 1840 bis 1870 eine Abwertung und Verachtung des Bekenntnisses spürbar. Neue Katechismen, Lehr- und Gesangbücher stellten den Menschen in den Mittelpunkt. Das Bekenntnis entschwand mehr und mehr aus dem Blick und aus der Gemeinde.

1. Demgegenüber gibt es etwa bis heute zwei altreformierte Gottesdienste jeden Sonntag, einen Wortgottesdienst mit Auslegung eines Bibeltextes, und einen zweiten sog. Lehrgottesdienst, in dem in der Regel ein Abschnitt des Heidelberger Katechismus oder auch selten eines der anderen Bekenntnisse ausgelegt und erklärt wird.

2. Altreformierte Pastoren und Pastorinnen, Älteste, Diakone und Diakoninnen verpflichten sich bei ihrer Amtseinführung "allem zu widerstehen und zu wehren, was diesem Bekennen widerspricht", nämlich dem Bekennen, wie es in den drei altkirchlichen und den drei gültigen reformierten Bekenntnisschriften verfasst ist. Niemand muss heute noch wie früher die Bekenntnisse von A bis Z unterschreiben. Aber jeder und jede unterschreibt, dass man sich an das Bekennen der Kirche halten will, das die Vorfahren in den genannten Bekenntnissen zum Ausdruck gebracht haben, und dass man es verteidigen und damit verbunden bleiben will.

3. Es ist heute nach einer Zeit ängstlicher Geschlossenheit und Abwehr eine große Offenheit entstanden, in der man bereit ist, auch auf andere Bekenntnisse zu hören und sie sogar für sich selbst mehr oder weniger

anzunehmen. Kein Text zeigt heute so gut die Rolle des Bekenntnisses und den Umgang mit ihm wie Artikel eins der Kirchenordnung der drei Sow Kirchen in den Niederlanden, die es auch insgesamt in deutscher Übersetzung gibt. Artikel eins soll uns noch ein wenig beschäftigen.

Zum Schluss

Reformiertes Bekenntnis wird sehr leicht auch politisches Bekenntnis. Wir haben das in Südafrika erlebt in der Rassenfrage oder auch bei der Nachrüstungsdebatte in Deutschland. Da wird – für manche zu schnell – der status confessionis ausgerufen: Das bedeutet, an dieser Frage steht oder fällt der christliche Glaube. Hier entscheidet sich alles, Christsein oder Nicht-Christsein. Ob es dabei wirklich immer um letzte und endgültige Fragen geht, mögen andere beurteilen. Jedenfalls ist dem reformierten Bekenntnis ein Hang zum Politischen und auch zum Fundamentalistischen nicht fremd. Reformierte reden nicht wie Luther von den zwei Reichen Gottes, vom weltlichen und geistlichen. Sie kennen nicht die beiden Hände Gottes, mit denen er Kirche und Staat regiert. Bei ihnen ist es immer: Alles oder nichts.

Gott ist der Herr der ganzen Erde und des ganzen Lebens. Es gibt keinen Fingerbreit, von dem Jesus Christus nicht sagt: Er gehört mir! (Abraham Kuyper). Das ganze Leben soll eine Entscheidung für Christus sein. Soli Deo Gloria - Allein dem Herrn die Ehre.

In den reformierten (nördlichen) Niederlanden gab es in dieser Bewegung seit etwa 1900 christliche Parteien, christliche Zeitungen und Radiosender, christliche Schulen und sogar christliche Kaninchenzuchtvereine. Man nannte dies die Versäulung der Gesellschaft. Jede Konfession schuf ihre eigenen Einrichtungen und ihr eigenes gesellschaftliches Umfeld.

Calvin, der reformierte Reformator, steht den Täufern nahe mit ihrem Gottesstaat auf Erden. Calvin und seine Anhänger versuchen auch, die Ordnung der Kirche etwa in der Stadt Genf für die ganze Stadt und für alle Menschen verbindlich zu machen. Ihre Lebensordnungen greifen tief ein in den Alltag der Menschen. Das christliche Bekenntnis soll das ganze Leben prägen und bestimmen, auch Politik und Wirtschaft.

Der Erfolg in den Niederlanden ist ein sehr zweifelhafter. Mehr als die Hälfte der 15 Millionen Niederländer, und vor allem die Protestanten im Norden der Niederlande, sind heute aus der Kirche ausgetreten. Gerade das reformierte Bekenntnis, mit dem Nachdruck auch auf die persönliche Entscheidung und auf persönliche Konsequenzen, was ja ein sehr häufiger

und guter freikirchlicher Zug ist, hat zur Folge, dass die Tradition nicht mehr trägt.

Anlage 1, Unterzeichnungsformular für alles Amtsträger

Alte Fassung

(nach Art. 26,1 und 26,3 der Kirchenordnung in der ersten Kirchenratssitzung nach der Amtseinführung zu unterzeichnen):

„Als Amtsträger der Ev.-altreformierten Kirche _____ erklären wir mit unserer Unterschrift, daß wir die Heilige Schrift als Wort Gottes und maßgebliche Offenbarung des Evangeliums Gottes in Jesus Christus und darum als einzige Regel des Glaubens und Lebens anerkennen.

Wir geloben, uns – in Einheit des wahren Glaubens – treu an das Bekenntnis der Kirche zu halten, das die Vorfahren in den drei altkirchlichen Bekenntnissen (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum und Athanasianum) und in den drei reformierten Bekenntnisschriften (Heidelberger Katechismus, Niederländisches Glaubensbekenntnis und Dordrechter Lehrsätze) zum Ausdruck gebracht haben.

Wir werden allem widerstehen und wehren, was diesem Bekenntnis widerspricht.“

Neue Fassung

Kerkinformatie April 1997, S.28, Generalsynode vom 27.11.1996 (nach Art. 26,1 und 26,3 der Kirchenordnung in der ersten Kirchenratssitzung nach der Amtseinführung zu unterzeichnen):

„Als Amtsträger der Ev.-altreformierten Gemeinde _____ erklären wir mit unserer Unterschrift, daß wir die Heilige Schrift als Wort Gottes und maßgebliche Offenbarung des Evangeliums Gottes in Jesus Christus und darum als einzige Regel des Glaubens und Lebens anerkennen.

Wir versprechen, unsere gemeinsame amtliche Arbeit zu verrichten in Verbundenheit mit dem Bekenntnis der Kirche und für dieses Bekenntnis einzutreten. Unsere Vorfahren haben dieses Bekenntnis in den drei altkirchlichen und den drei reformierten Bekenntnissen zum Ausdruck gebracht.“ (*Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum und Athanasianum; Heidelberger Katechismus, Niederländisches Glaubensbekenntnis und Dordrechter Lehrsätze*).

**Anlage 2, Geschäftsordnung Synodalverband Art. 22,1
Unterzeichnungsformular für Diener/innen des Wortes**

(nach Art. 26,3 der KO in der ersten Versammlung des Synodalverbandes nach der Amtseinführung zu unterzeichnen):

„Wir, Diener/innen des Wortes im Synodalverband Grafschaft Bentheim der Ev.-altreformierten Kirche in Niedersachsen, erklären mit unserer Unterschrift, daß wir die Heilige Schrift als Wort Gottes und maßgebliche Offenbarung des Evangeliums Gottes in Jesus Christus und darum als einzige Regel des Glaubens und Lebens anerkennen.

Wir geloben, uns – in Einheit des wahren Glaubens – treu an das Bekenken der Kirche zu halten, das die Vorfahren in den drei altkirchlichen Bekenntnissen (Apostolicum, Nicaeno-Constantinopolitanum und Athanasianum) und in den drei reformierten Bekenntnisschriften (Heidelberger Katechismus, Niederländisches Glaubensbekenntnis und Dordrechter Lehrsätze) zum Ausdruck gebracht haben.

Wir werden allem widerstehen und wehren, was diesem Bekennen widerspricht.

Wir erklären uns bereit, wenn wir zu einer von diesem Bekennen abweichenden Meinung kommen sollten, dieses aus christlicher Liebe der zuständigen kirchlichen Versammlung (Kirchenrat, Synodalverband oder Synode) zur Prüfung vorzulegen.

Wir anerkennen zugleich das Recht der kirchlichen Versammlung (Kirchenrat, Synodalverband oder Synode), von uns eine nähere Erklärung unserer Auffassung zu erbitten, falls dazu nach ihre Meinung eine hinreichende Veranlassung besteht.

Wir versprechen, falls die kirchliche Versammlung zu dem Urteil käme, daß wir in einem wichtigen Punkt der Lehre offensichtlich der Heiligen Schrift nicht folgen und dadurch in einer für diese Versammlung nicht duldbaren Weise die Einheit des Glaubens und Bekenkens antasten, daß wir uns ihrem Urteil unterwerfen und uns den Bestimmungen der Kirchenordnung über Ermahnung und Zucht an Dienern/innen des Wortes beugen werden.

Das eine oder andere geschieht unbeschadet der Berechtigung und Verpflichtung, im Beschwerdefall Berufung einzulegen oder einen Antrag auf Revision zu stellen. Während ein solcher Antrag behandelt wird, werden wir uns den Weisungen der zuständigen Versammlung entsprechend verhalten.“

Anlage 3, Aus dem Heidelberger Katechismus

Vollständiger Text in Evangelisches Gesangbuch, Ausgabe für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen, 1996,1600-1660.

*Frage und Antwort 1 des Heidelberger Katechismus,
Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?*

Dass ich mit Leib und Seele	
im Leben und im Sterben nicht mir,	Röm. 14,8
sondern meinem getreuen Heiland	1. Kor. 6,19
Jesus Christus gehöre.	1. Kor. 3,23
Er hat mit seinem teuren Blut	1. Petr. 1,18.19
für alle meine Sünden vollkommen bezahlt	1. Joh. 1,7; 2,2
und mich aus aller Gewalt des Teufels erlöst;	1. Joh. 3,8
und er bewahrt mich so,	Joh. 6,39
dass ohne den Willen meines Vaters im Himmel	Mt. 10, 29-31
kein Haar von meinem Haupt kann fallen,	Lk. 21,18
ja, dass mir alles zu meiner Seligkeit dienen muß.	Röm. 8,28
Darum macht er mich auch	
durch seinen Heiligen Geist	2. Kor. 1,21.22
des ewigen Lebens gewiß	Eph. 1,13.14
und von Herzen willig und bereit	Röm. 8,14
ihm forthin zu leben.	Röm. 8,15.16

*Frage und Antwort 54 des Heidelberger Katechismus:
Was glaubst du von der ‚heiligen allgemeinen christlichen Kirche‘?*

Ich glaube,	
dass der Sohn Gottes	Joh. 10,11
aus dem ganzen Menschengeschlecht	1. Mose 26,4
sich eine auserwählte Gemeinde	Röm. 8,29-30; Eph. 1,10-13
zum ewigen Leben	Jes. 59,21; Röm. 1,16. 10,14-17; Eph. 5,26
durch seinen Geist und Wort	
in Einigkeit des wahren Glaubens	Apg. 2,46 Eph. 4,3-6
von Anbeginn der Welt bis ans Ende	Ps. 71,18 1.Kor.11,26
versammelt, schützt und erhält	Mt. 16,18; Joh. 10,28-30; 1. Kor. 1,8-9
und dass auch ich	
ein lebendiges Glied dieser Gemeinde bin	1. Joh. 3,31
und ewig bleiben werde.“	1. Joh. 2,19

Anlage 4, Aus der Kirchenordnung

Sehr prägend und typisch für das heutige Selbstverständnis vor allem im Blick auf die Niederlande ist Artikel eins der Kirchenordnung der Vereinigten Protestantischen Kirche in den Niederlanden. Er lautet (Ausgabe Synode Ev.-altref. Kirche in Niedersachsen, 1997,1 f.)

Artikel 1

1. Die Vereinigte Protestantische Kirche in den Niederlanden ist in Übereinstimmung mit ihrem Bekennen eine Gestalt der einen heiligen katholischen oder allgemeinen christlichen Kirche, die teilhat an der Israel geschenkten Erwartung, indem sie das Kommen das Reiches Gottes erwartet.
2. Lebend aus Gottes Gnade in Jesus Christus erfüllt die Kirche den Auftrag ihres Herrn, das Wort zu hören und zu verkündigen.
3. Beteiligt an Gottes Zuwendung zur Welt bekennt die Kirche im Gehorsam gegenüber der Heiligen Schrift als einziger Quelle und Norm kirchlicher Verkündigung und kirchlichen Dienstes den dreieinigen Gott, Vater, Sohn und Heiligen Geist.
4. Das Bekennen der Kirche geschieht in Gemeinschaft mit dem Bekenntnis voriger Generationen, wie es seinen Ausdruck gefunden hat im Apostolischen Glaubensbekenntnis, dem Glaubensbekenntnis von Nicäa und dem Glaubensbekenntnis von Athanasius – durch diese weiß die Kirche sich mit der allgemeinen christlichen Kirche verbunden –, in der unveränderten Augsburger Konfession und dem Katechismus Luthers – durch diese weiß die Kirche sich mit der lutherischen Tradition verbunden, – im Heidelberger Katechismus, dem Katechismus von Genf und dem Niederländischen Glaubensbekenntnis mit den Dordrechter Lehrsätzen – durch diese weiß die Kirche sich mit der reformierten Tradition verbunden.
5. Die Kirche erkennt die Bedeutung der Theologischen Erklärung von Barmen für das Bekennen in der Gegenwart. Auch erkennt die Kirche die Bedeutung der Leuenberger Konkordie für die weiterführende Begegnung der lutherischen und reformierten Traditionen.
6. Im Feiern, Sprechen und Handeln bekennt die Kirche immer wieder Jesus Christus als Herrn der Welt. Sie ruft damit auf zur Erneuerung des Lebens in Kultur, Gesellschaft und Staat. Im Dialog mit anderen Kirchen legt sie vor Menschen, Mächten und Regierungen Zeugnis ab von Gottes Verheißungen und Geboten.
7. *Die Kirche ist berufen, ihrer unaufgebbaren Verbundenheit mit dem Volk Israel Gestalt zu geben. Sie sucht das Gespräch mit Israel über das*

Verstehen der Heiligen Schrift, insbesondere in bezug auf das Reich Gottes und das Bekennen, dass Jesus der Christus ist.

8. In die Welt gesandt und zum Dienst der Versöhnung berufen, bezeugt die Kirche in Verkündigung und Dienst allen Menschen und allen Völkern das Kommen des Reiches Gottes.

9. Die Kirche ist gehalten, sich bei ihrem Zeugnis in Wort und Tat auf dem Weg ihres Bekennens zu bewegen.

10. Die Kirche wehrt allem, was ihrem Bekennen widerspricht.